

Globale Gerechtigkeit – Apartheid-Klagen gegen Konzerne

Vortrag an der Kantonsschule Trogen AR vom 23. November 2005

Stefan Howald

Ich rede heute zu Ihnen als Vertreter der Aktion Finanzplatz Schweiz-Dritte Welt (AFP). Die AFP, eine unabhängige Nicht-Regierungsorganisation, setzt sich kritisch mit den Auswirkungen des Schweizer Finanzplatzes auf die Entwicklungsländer auseinander, spürt also etwa kriminellen Geldern nach, die aus der dritten Welt in der Schweiz landen. 1978 gegründet, war die AFP immer auch in der Südafrika-Solidaritätsbewegung gegen das Apartheid-Regime engagiert, und das soll das heutige Thema sein, die so genannten Apartheid-Klagen und wie sie zu einem System globaler Gerechtigkeit beitragen könnten.

Also, worum geht es bei den Apartheid-Klagen?

Am 11. November 2002 wurde in New York eine Klage im Namen von Apartheid-Opfern gegen 22 westliche Unternehmen eingereicht, darunter die Schweizer Banken UBS und Credit Suisse. Den Beklagten wird vorgeworfen, durch ihre Unterstützung des Apartheid-Regimes in Südafrika zu schweren Menschenrechtsverletzungen beigetragen zu haben. Im November 2004 ist die Klage in erster Instanz abgewiesen worden; gegenwärtig läuft die Berufung. In Südafrika selber gibt es eine heftige Auseinandersetzung um die Klagen, und sie könnte ein Präzedenzfall zur Weiterentwicklung des internationalen Völkerrechts werden.

Ich möchte deshalb ganz kurz ein wenig den historischen Hintergrund der Apartheid skizzieren. Dann sage ich etwas zur Entwicklung von neuen menschenrechtlichen und völkerrechtlichen Vorstellungen, und komme schliesslich konkret auf die Apartheid-Klagen zurück. Das soll immer auch mit Seitenblick auf die Schweiz geschehen.

1. Kurze Geschichte der Apartheid

Die Südafrikanische Union war im 20. Jahrhundert ein Kompromissgebilde zwischen den burisch-holländischen und englischen Siedlern, die zuerst die schwarze Bevölkerung unterworfen, sich dann während des Burenkriegs von 1899 bis 1902 gegenseitig mit aller Härte bekämpft hatten.



1931 gewann Südafrika die volle Souveränität im Rahmen des British Commonwealth of Nations. Während der burisch-englische Konflikt gegenüber dem zwischen Schwarzen und Weissen zurücktrat, errang die burische National Party die Herrschaft und erklärte 1948 die Apartheid zur Staatsdoktrin. Apartheid, vom burischen ‚Getrenntsein‘, sollte die soziale und wirtschaftliche Separierung, die schon lange bestand, gesetzlich festschreiben und systematisieren. Dies geschah mit Gesetzen wie dem Prohibition of Mixed



Marriages Act (1949), dem Immorality Act (1950) und dem Group Areas Act (1950). Kaum glaublich, aber vier Jahre nach der Besiegung des deutschen Faschismus orientierten sich diese Gesetze erneut an den nazistischen Nürnberger Rassegesetzen, etwa dem Verbot gemischt-rassiger Heiraten. Der Group Areas Act wies Schwarzen und Weissen separate Wohngebiete zu und begründete die segregierte Entwicklung der südafrikanischen Städte, die bis heute nachwirkt. 1953 wurde dies ergänzt durch ein Gesetz, welches Schwarzen und Weissen unterschiedliche öffentliche Einrichtungen zuwies, etwa Strände, Wartesäle oder Trinkbrunnen. Jetzt entstanden die berüchtigten Trennschranken, die sich durch den Alltag zogen. Besonders gravierend war das so genannte Passgesetz, das alle Nicht-Weissen verpflichtete, jederzeit einen Ausweis auf sich zu tragen, der ihre Bewegungen in Land registrierte, sie vom Zugang zu innerstädtischen Gebieten abhielt und ihre Chancen auf dem

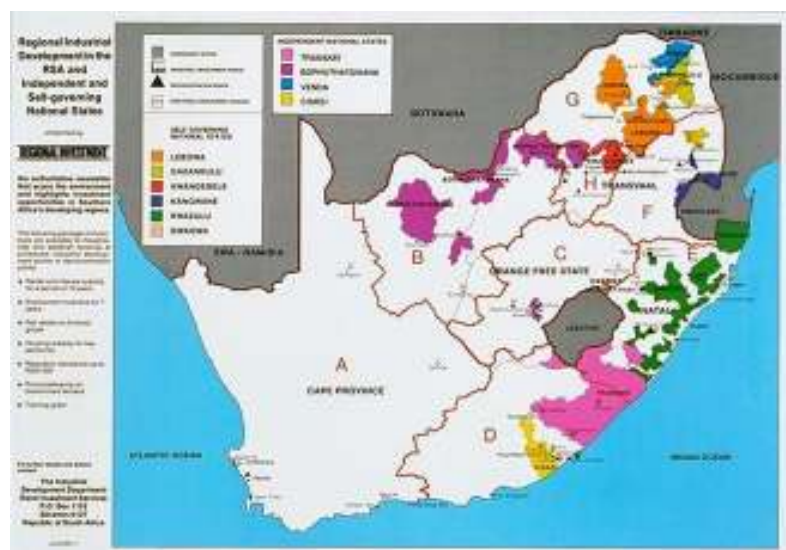


Arbeitsmarkt massiv einschränkte.

Dagegen kam es 1960 zu einer friedlichen Demonstration in Sharpeville. Nachdem die Polizei das Feuer eröffnet hatte, lagen 69 Männer, Frauen und Kinder tot in den Strassen, mehrere Hundert wurden verletzt.



1961 wurde Südafrika deshalb aus dem Commonwealth ausgeschlossen, und die Uno erklärte die Apartheid zum Verbrechen gegen die Menschheit. Südafrika blieb ein Kolonialland, das Rohstoffe für Industrieprodukte lieferte, die freilich vorwiegend der weissen Minderheit zugute kamen. Um sich gegen die zunehmenden Befreiungsbewegungen in Afrika abzusichern, setzte Südafrika auf einen cordon sanitaire der Nachbarstaaten und unterstützte rassistische Minderheits-Regimes in Rhodesien und Namibia, sowie die portugiesische Kolonialherrschaft in Angola und Mosambik, während die schwarze Bevölkerung in unfruchtbare Bantustan abgeschoben wurde.



Doch Anfang der 1970er Jahre wurde klar, dass dieser cordon sanitaire nicht mehr lange halten würde. Die portugiesische Kolonialherrschaft bröckelte, Rhodesien war international isoliert. Deshalb entwarf die südafrikanische Regierung die so genannte totale Strategie. Mit ihr sollte, erstens, mit ehrgeizigen Ausbauprogrammen eine Autonomie der Wirtschaft angestrebt werden, und zweitens versucht werden, die internationale Isolierung zu durchbrechen, durch Reformversprechen, die Schwarze in Homelands konzentrierte sowie die Mittelschicht ein wenig förderte.

Die internationale Gemeinschaft liess sich dadurch nicht beeindrucken. Im November 1973 erliess die Uno eine Internationale Konvention zur Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Uno-Resolution 3068), die am 18. Juli 1976 in Kraft trat.

1976 demonstrierten Schulkinder in Soweto gegen die unwürdigen Bedingungen in den schwarzen Schulen, sowie gegen die Tatsache, dass der Unterricht in Afrikaans durchgeführt werden sollten. Wiederum eröffnete die Polizei das Feuer auf die unbewaffneten Jugendlichen und tötete vier von ihnen. Eines der Bilder wurde zum Symbol, das wiederum für den Anti-Apartheid-Protest verwendet wurde.



In den aufflammenden Unruhen in zahlreichen Schwarzenstädten wurden Hunderte von Schwarzen getötet. Als Reaktion und wegen der Weigerung Südafrikas, Namibia in die Unabhängigkeit zu entlassen, erliess die Uno 1977 ein Waffenembargo gegen das rassistische Südafrika. Darauf antwortete der neue Premierminister P.W. Botha mit der Strategie der offenen Konfrontation, indem er militärisch in den unabhängig gewordenen Mosambik und Ango-

la intervenierte. In Südafrika selbst wurden *People's sanctions* beschlossen, als Kampfmittel der afrikanischen Gewerkschaften, übrigens auch der indischen. Mahatma Gandhi weilte ja beinahe 15 Jahre in Südafrika und vertrat Gewerkschaften; weshalb Indien später eine wichtige Rolle in der Blockfreienbewegung zur Ächtung des Apartheid-Regimes spielte. 1985 kam es dann im Commonwealth und im US-Kongress zu Sanktionsbeschlüssen. Wirtschaftskreise behaupteten dagegen, Sanktionen würden ja nur den Armen schaden; allein das zunehmende Wirtschaftswachstum werde durch mehr Wohlstand die Integration der Schwarzen in die südafrikanische Regierung ermöglichen. Dagegen muss nochmals betont werden, dass die Forderungen nach Sanktionen von Schwarzenorganisationen wie den Gewerkschaften ausgingen. Umstritten blieb allerdings die Reichweite der Sanktionen. 1984 fällte der Gewerkschaftsverband den Entscheid, auch Des-investitionen, das heisst den Rückzug fremden Kapitals, zu unterstützen.

Unter wachsendem internem und externem Druck geriet Südafrika schliesslich in eine schwere Wirtschaftskrise; 1990 wurde in eine Übergangsregierung eingewilligt, und 1994 kam es zu den ersten freien Wahlen mit dem Sieg von Nelson Mandela. Entgegen den Aussagen apartheidfreundlicher Exponenten kam es nicht zu den befürchteten blutigen Abrechnungen mit den Weissen. Zur Aufarbeitung der Verbrechen der Apartheid wurde die Truth&Reconciliation Commission eingesetzt, die sich vor allem auf die Dokumentierung von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen konzentrierte und reuigen Tätern eine Amnestie gewährte.



2. Schweizer Verwicklung

Die Schweiz war eines der am engsten mit Südafrika verbundenen Länder. Dies aus wirtschaftlichen, aber auch aus ideologischen Gründen. Letzteres reicht bis zum Burenkrieg zurück, als die bisherige Nähe der Schweiz zu England plötzlich kippte und man die Identifikation mit dem kleinen bürgerlichen, bürgerlichen Staat entdeckte, der sich konservativ, selbständig gegen ein scheinbar übermächtiges Empire behaupten wollte. Die Apartheid liess diese Sympathie nicht abbröckeln. Südafrikas Position wurde vielmehr im Rahmen des Kalten Kriegs als Bollwerk gegen den Kommunismus interpretiert. Es gab viele persönliche Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika und entsprechend viele Organisationen, die sich für

Südafrika trotz seiner rassistischen Politik stark machten. Darunter finden sich Namen, die heute weiterhin SVP-Prominenz bilden, von Christoph Blocher bis Ulrich Schlüer. Die neusten Studien haben aber auch andere Politprominenz wie die Ex-Bundesräte Furgler und Villiger impliziert.

Noch gewichtiger waren die sich verstärkenden Wirtschaftsbeziehungen. 1968 bildeten die Schweizer Banken einen Goldpool, um das bisher über London laufende Geschäft mit Südafrikas Gold an sich zu reißen. Gleichzeitig wurde die Kritik an der Schweizer Haltung lauter. Die Schweiz sah sich vor einem Imageproblem. Deshalb wurden Versuche unternommen, die Wirtschaftsbeziehungen systematisch zu vertuschen. Die Schweizer Banken stellten beispielsweise immer wieder Kredite zur Verfügung. Unter Druck sahen sich die Behörden genötigt, einen so genannten Kapitalexportplafonds einzuführen, also den Gesamtkrediten eine Limite zu setzen. Doch diese Limite wurde sehr locker gehandhabt und ständig durchbrochen. Das hat Mascha Madörin in der verteilten Sondernummer unserer *Finanzplatz Informationen* minutiös aufgezeigt. Georg Kreis, Projektleiter des Nationalfondsprogramms zu den Beziehungen Schweiz-Südafrika, spricht von einer Alibiübung, da die meisten Kapitalexporte in der Statistik gar nicht erfasst wurden.

Als der Internationale Währungsfonds sich aufgrund der Proteste in den USA ausserstande sah, Südafrika neue Kredite zu gewähren, sprangen die Schweizer Banken unter Führung von Fritz Leutwiler ein und organisierten 1985 – 1987 Umschuldungsverhandlungen für Südafrika. 1986 gewährten sie dem Land ein günstiges einjähriges Abkommen; im Frühling 1987 ein weiteres günstiges dreijähriges Abkommen ohne politische Bedingungen.

Der Schweizer Finanzplatz war der viertwichtigste Handelspartner für Südafrika, beim Gold sogar der wichtigste. Der Schweizer Anteil an Krediten und Anleihen an den Staats- und Bankensektor betrug 20-25 %; die Verwertung von Gold und Diamanten lief zu 25-30 % über die Schweiz, bei Gold waren es teilweise 60 %.

Weite Kreise der offiziellen Schweiz übernahmen die Propaganda der Reformen, die noch Anfang der 1990er Jahre verbreitet wurde. So wurde die Arbeitspolitik des Apartheid-Regimes mit der schweizerischen Fremdarbeiterpolitik verglichen und gerechtfertigt, etwa dem berüchtigten Saisonierstatut, und die Idee, aus Südafrika ein Gebilde aus schwarzen Bantustan und den Weissen vorbehaltenen Gebieten zu machen, wurde als schweizerischer Föderalismus gefeiert – wobei die eklatante Verletzung der Menschenrechte grosszügig übersehen wurde. Ideologisch zugrunde lag vielleicht, wenn man das an dieser Stelle einer sicherlich wohltätigen Didaktik sagen darf, die Vorstellung einer Erziehungsdiktatur, in der die ungebildeten, kindlichen Schwarzen durch die wohltätige Anleitung der Weissen in die Zivilisa-

tion eingeführt würden. Christoph Blocher hat noch 1989 gesagt: «Das Stimmrecht ist für die Schwarzen Südafrikas kein Weg.»

Von Regli und Basson zu schweigen. Also der Verwicklung des Schweizer Nachrichtendienstes, der Hilfe beim Aufbau der südafrikanischen Nuklearindustrie und der Entwicklung von Chemiewaffen.

30 Jahre lang hat die offizielle Schweiz alles unternommen, um die Verquickung der Schweizer Wirtschaft, insbesondere der Banken, mit dem Apartheid-Regime in Südafrika zu vertuschen. Über weite Strecken wurden Schweizer Regierungsvertreter zu Hofdiplomaten im Dienste der Wirtschaft – eine Haltung, die noch keineswegs überwunden ist, wie die Debatten über das gerade veröffentlichte nationale Forschungsprogramm Südafrika-Schweiz zeigen.

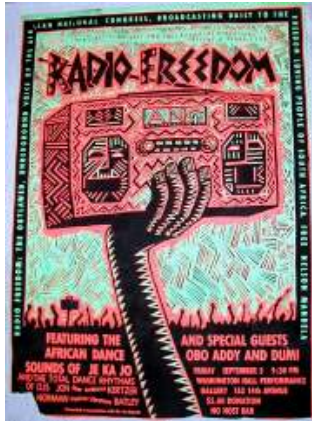
3. Anti-Apartheid-Bewegung

Die Apartheid rief schon früh eine internationale Protestbewegung hervor. Ihr Zentrum befand sich in England, wo viele SüdafrikanerInnen im Exil studierten. Wichtig waren auch die skandinavischen Länder sowie die USA, wo der US-Kongress schliesslich zu Boykottmassnahmen veranlasst werden konnte. Dagegen blieben die Anstrengungen in der Schweiz beschränkt. In Erinnerung bleibt vielleicht der Boykott der Granny-Smith-Äpfel, der grünen, glänzend polierten. Weil aber die direkten Warenexporte aus Südafrika in die Schweiz nur beschränkten Umfang besaßen, war dieser Boykott nicht eben wirkungsvoll. Dagegen blieben die Proteste gegen den Finanzsektor bei allem individuellen Engagement beschränkt. Ich möchte nur eine kleine Anekdote erwähnen, die meine Kollegin Mascha Madörin in den neusten *Finanzplatz Informationen* schildert. Sie fand eine Notiz aus den Anfängen der AFP, wonach von den Behörden eine doppelte Sprachregelung gebraucht würde: Offiziell sei der Kapitalexportplafonds immer noch in Kraft, inoffiziell könne er von den Banken unterlaufen werden. Die Passage, hiess es, sei «nicht öffentlich verwendbar»; und so versuchten Generationen von



AFP-MitarbeiterInnen der Sache auf den Grund zu gehen, wobei sie zumeist abgeblockt und abgewimmelt wurden.

International gesehen ist die Anti-Apartheid-Bewegung allerdings eine der am längsten dauernden Protestbewegungen. Und sie hat eine neue Politikform mitgeschaffen. Viele Mittel, die heute verschiedenste NGO's einsetzen, wurden hier erstmals gebraucht und getestet: Warenboykott, der Einsatz von Poster, von Musik, etwa mit der Hitsingle «Free Nelson Mandela»



der Special AKA von 1984. Die Kampagne sprach auf den verschiedensten Ebenen an, erlaubte auch dem Einzelnen, sich aktiv zu betätigen.



Umstritten bleibt die Frage nach der Wirkung von Sanktionen. Sanktionen allein können ein Regime nicht stürzen. Aber sie können Bedingungen schaffen, die ein Einlenken ermöglichen. 1989 stand nochmals eine Umschuldungsrunde an. Doch die südafrikanischen Wirtschaftskreise mussten einsehen, dass selbst die Schweizer Banken nicht mehr ohne weiteres neue Kredite gewähren konnten. Deshalb wurden 1990 halbherzige Reformen zugestanden, die den Anfang vom Ende einläuteten.

Dagegen hat die offizielle Schweiz jahrelang die Meinung vertreten, als Nicht-Mitglied der Uno sei die Schweiz an keine Sanktionen gebunden gewesen; zudem seien diese kontraproduktiv gewesen. Nun hat aber der Völkerrechtler Jürg Künzli in einer Studie im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms gezeigt, dass der Bundesrat immer einen größeren Spielraum besass, als er weismachen wollte. Im ganzen Forschungsprogramm sind die Finanzbeziehungen am stiefmütterlichsten untersucht worden, und die einzige Studie zu Sanktionen meint gar, diese hätten nichts gebracht. Offenbar ist diese Studie ohne wirkliches Quellenstudium durchgeführt worden, und einzelne Behauptungen darin sind nachweislich falsch.

Das ist nicht ganz überraschend. Die besondere Rolle der Banken gilt in der Schweiz noch heute. Es gibt ja Bestrebungen, das so genannte Bankgeheimnis als spezifischen Bankenschutz in die Verfassung aufzunehmen, was einmalig in der Welt wäre.

4. Menschenrechte

Nun nehme ich einen Szenenwechsel vor und skizziere die internationale Rechtsdebatte. Die Nürnberger Prozesse, von 1945 bis 1952, haben ein neues völkerrechtliches Referenzsystem

geschaffen. Erstmals wurde die Politik eines Regimes als Ganzes, als System als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet. Wenig später erliess die Uno 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Menschen- und Grundrechte garantierte.

Diese Erklärung hat sich in den letzten Jahrzehnten durch verschiedene Konventionen und Abkommen sowie eine juristische Diskussion ausdifferenziert und verstärkt, auch durch die Schaffung von Europäischem Menschenrechtshof, Interamerikanischem und Afrikanischem Menschenrechtshof. Und die Ächtung der Verbrechen gegen die Menschheit ist durch die Ächtung der Apartheid erweitert worden.



In den letzten Jahren sind die Tribunale zu Jugoslawien (Den Haag) und zu Ruanda (Arusha) geschaffen worden, die folgende Verbrechen untersuchen: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation, Freiheitsberaubung, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen sowie weitere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen.

1997 hat die US-Soziologin Saskia Sassen davon gesprochen, dass neben dem Nationalstaat «zwei neue Stätten der Normenbildung entstanden» seien: «Der globale Finanzmarkt und das internationale Menschenrechtssystem.» Der Kampf um die Gültigkeit des letzteren hat auch bei der zugespitzten Debatte um die völkerrechtliche Legitimation des Irak-Kriegs eine Rolle gespielt, und bei den Auseinandersetzungen um eine Verschärfung verschiedener nationaler Anti-Terror-Gesetze. In diesen Zusammenhang gehört auch die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court, ICC), der Mitte 2002 in Den Haag in Kraft trat. Er soll in Fällen von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit ermitteln.

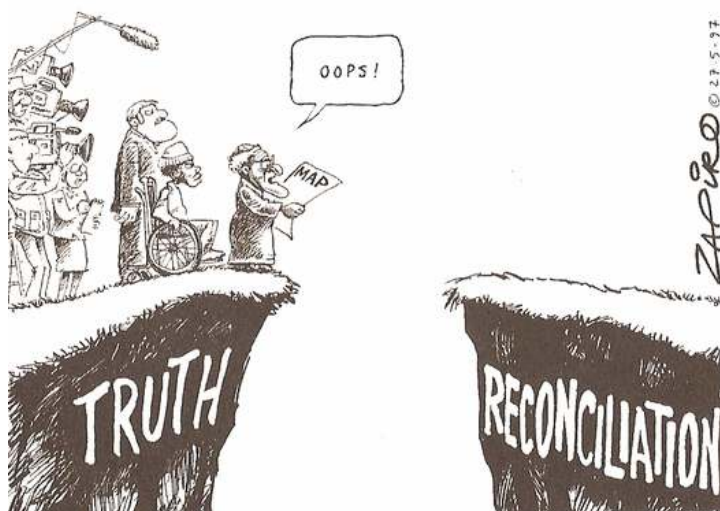


Die Apartheid ist im Statut des ICC explizit als Verbrechen gegen die Menschheit aufgeführt. Mitte 2003 nahm der Chefankläger die Ermittlungen auf, vor allem im Kongo. Seither wird auch in Liberia und in der Zentralafrikanischen Republik ermittelt. Der ICC hat beschränkte Möglichkeiten, zum Beispiel keine eigene Exekutivkräfte, kann also nicht selber verhaften, und er kann nur arbeiten, wenn ein betroffener Staat dazu nicht selbst in der Lage ist. Dennoch stellt er einen wichtigen Schritt der Abschreckung und der Entwicklung eines neuen menschenrechtlichen Instrumentariums dar. Sein Statut ist bislang von 139 Staaten unterschrieben und von 100 Staaten ratifiziert worden, darunter allen EU-Ländern und der Schweiz, nicht aber von den USA, Russland und China. Deshalb steht er auch im Mittelpunkt der von den USA ausgehenden Debatte um Bilateralität, die gegenüber einer für alle verbindlichen Gesetzmäßigkeit Abkommen zwischen einzelnen Staaten vorzieht.

Entschädigungsforderungen und -klagen gab und gibt es mehrere, am bekanntesten ist natürlich diejenige um nachrichtlose Gelder aus dem 2. Weltkrieg auf Schweizer Banken. Aber diese Entschädigungen wurden ja ausgehandelt; die Schweizer Banken legten grossen Wert darauf, keine Schuld und keinen Präzedenzfall zu anerkennen

5. Die Apartheid-Entschädigungsklagen

Die Entschädigungsklagen im Falle der Apartheid bringen nun die beiden von Sassen erwähnten neuen Systeme gegeneinander: Menschenrechte gegen Finanzsystem. Dabei reagieren die Klagen auf ein Defizit der bisherigen Aufarbeitungsbestrebungen. In Südafrika hat sich die TRC auf Versöhnung konzentriert; eine spezielle Entschädigungskommission machte zwar Vorschläge, die aber von der Regierung abgeblockt wurden.



1998 ist deshalb die Apartheid Debt and Reparations Campaign (ADR) gegründet worden. Wörtlich übersetzt ist das die Kampagne für Entschuldung und Entschädigung, und so heisst auch der deutsch-schweizerische Ableger der internationalen Organisation (KEESA).

Wie ihr Name sagt, vertreten ADR und auch KEESA zwei Forderungen. Erstens die Streichung der südafrikanischen Apartheid-Schuld. Darauf werde ich später noch zurückkommen. Zweitens eine Entschädigung für Opfer der Apartheid. ADR hatte sich jahrelang bemüht, Regierung und Unternehmen zu Entschädigungen zu veranlassen. Nachdem dies bei den angesprochenen Unternehmen zu keinerlei Reaktion geführt hatte, entschied man sich Anfang 2002, eine Klage einzureichen. Deren Grundsatz ist folgender: Es geht nicht an, dass die Unternehmen, die jahrzehntelang von der Apartheid profitiert haben, straffrei ausgehen, und es geht nicht an, dass die Opfer entschädigungslos ausgehen.

Die eingereichte Klage wird von Khulumani getragen, einer Selbsthilfeorganisation von Apartheid-Opfern, die mittlerweile 45'000 individuelle Fälle dokumentiert hat. Sie wird durch die beiden Rechtsanwälte Charles Abrahams (Südafrika) und Michael D. Hausfeld (USA) vertreten. 91 Klägerinnen und Kläger haben 22 Unternehmen als Objekt der Klage bestimmt. 6 Ölfirmen: ExxonMobilGroup, Shell, Caltex (Chevron Texaco), BP, Fluor Corporation, Total-Fina-Elf, 1 Rüstungsunternehmen: Rheinmetall, 8 Banken: Barclays, Citigroup, Commerzbank, CS, Deutsche Bank, Dresdner Bank, Morgan Chase, UBS, 3 Fahrzeugunternehmen: Ford, DaimlerChrysler, General Motors; 3 Technologieunternehmen: Fujitsu, IBM, AEG; 1 Bergbaufirma: Rio Tinto. Dabei geht es um die spezifische Zuarbeitung zu Militär und Sicherheitsdiensten. «Die Klage macht diese Unternehmen verantwortlich, das Apartheid-Regime unterstützt und ihm geholfen zu haben. Zum Beispiel: IBM und ICL lieferten die Computer, mit denen Südafrika das verhasste Passbuchsystem schaffen konnte, um so die schwarze Bevölkerung zu kontrollieren. Die Autohersteller lieferten die gepanzerten Fahrzeuge, mit denen die Schwarzensiedlungen patroulliert wurden. Die Waffenhändler verletzten das Waffenembargo gegenüber Südafrika, wie auch die Ölfirmen das Handelsembargo verletzten. Die Banken lieferten die Kredite, mit denen Südafrika seinen Polizei- und Sicherheitsdienst ausbauen konnte.» Den Unternehmen wird eine «sekundäre Verantwortung» vorgeworfen. Oder, wie es Michael Hausfeld formuliert: «Worin besteht die Verantwortlichkeit dieser sekundären Täter? Ist es nur eine moralische Verantwortlichkeit? Besteht ihre Sünde oder ihr Irrtum nur in einem Falschverhalten, das durch ein Eingeständnis ausgelöscht und gesühnt werden könnte? Falls sie behaupten, sie hätten ja nur Geschäfte getätigt oder Weisungen befolgt, wird ihnen dann im Namen von Handel und Business vergeben? Oder haben sie eine Verpflichtung gegenüber den Opfern jenes kriminellen Verhaltens, das sie wissentlich unter-

stützten und förderten? Gibt es eine Form der Gerechtigkeit, die sie gegenüber denen, die sie zu verletzen halfen, verantwortlich macht?

Sowohl das internationale Gewohnheitsrecht wie einheimisches Recht anerkennen die Haftung von Haupttätern, die eine unerlaubte Tat begehen. Beide anerkennen auch die Haftung von jenen, die bei dieser unerlaubten Tat helfen, sie unterstützen oder sonstwie wesentlich daran teilnehmen.»

Es geht also um Klagen von Individuen und Organisationen der Zivilgesellschaft gegenüber der Wirtschaft. Unglücklicherweise war im Sommer 2002 Ed Fagan, der von den Klagen um nachrichtenlose Gelder bekannte US-Anwalt, vorgeprellt, und hatte ebenfalls eine ähnliche Klage im Namen eines Opfers eingereicht. Fagan hat seine Verdienste, doch seine Arbeitsweise ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Seine Klage ist breit angelegt, geht gegen rund 50 Firmen mit dem generellen Vorwurf vor, zur Apartheid beigetragen zu haben, was ihre Chancen vor US-Gericht einschränkt. Wegen seiner ungenügenden Arbeitsweise ist Fagan im November 2003 von seinem Mandat entbunden worden.

6. ATCA

Wenn ich im Folgenden von der Apartheid-Klage rede, dann meine ich die zuerst geschilderte Khulumani-Klage. Im Gegensatz zur Fagan-Klage geht es ihr nicht um allgemeine Anschuldigungen, dass jede Tätigkeit in und Zusammenarbeit mit Südafrika strafbar gewesen seien, sondern es geht um spezifische Tätigkeiten, die das Regime stabilisierten und Repression ausübten. Die Anklage beruft sich völkerrechtlich gesehen vor allem auf den Alien Tort Claims Act (ATCA). Das ist ein altes amerikanisches Gesetz, das 1798 gegen die Piraterie erlassen wurde. «Es war ein Gesetz, mit dem die USA auf die damalige Globalisierung reagierten. Auf den Weltmeeren gab es einen rechtsfreien Raum, und es gab die Piraterie. Deshalb wurde ein Gesetz erlassen, das auch die Bestrafung der Untaten von Piraten ermöglichte, wenn die Opfer nicht in den USA gelebt haben und die Taten nicht auf US-Territorium begangen wurden, die Täter aber in den USA Guthaben oder Firmenanteile besitzen. Diese Klagelegitimation erstreckt sich auch auf alle Unternehmen, die sich in den USA mit einer Tochterfirma niedergelassen haben.» Der ATCA stellt zwei Prinzipien gegeneinander: die nationalstaatliche Souveränität versus übergeordnete, international oder global gültige Rechte.

Im Juni 2003 entschied das Gericht in den USA, die beiden Klagen – also Khulumani und Fagan – zusammenzulegen, was ihre Chancen beeinträchtigte. Ein weiterer Rückschlag erfolgte im Juli durch eine Stellungnahme der südafrikanischen Regierung. In einer eidesstatt-

lichen Erklärung wurde die Partei der Beklagten ergriffen und das Gericht aufgefordert, die Klage abzuweisen. Begründet wurde dies mit der Souveränität Südafrikas, über die US-Gerichte keine Macht hätten, sowie mit der Befürchtung, eine Zulassung der Klage könne künftige Investoren abschrecken. Noch 1989 hatte der ANC ein Umschuldungsgeschäft mit den Deutschen und Schweizer Banken als «Akt der Unmenschlichkeit» verurteilt und gemeint: «Wenn die Zeit kommt, werden sich Südafrikas Menschen daran erinnern, wie diese Banken mit dem Elend unserer Bevölkerung Geschäfte gemacht haben.» Jetzt, an der Regierung, tönt das, unter Druck der internationalen Finanzwelt, plötzlich etwas anders.

Die internationale Solidaritätsbewegung organisierte Gegenstimmen dazu. Joseph Stieglitz, Ex-Chefökonom der Weltbank, zerzauste die Argumente der Investitionsfeindlichkeit und meinte: «Die Übernahme der Verantwortung für die Verbrechen der Apartheid wird das Vertrauen in die Marktwirtschaft bestärken und damit ein günstiges Geschäftsklima schaffen. Wenn überhaupt, dann wird dies zu Südafrikas Wachstum und Entwicklung beitragen.»

Generell ist der ACTA den amerikanischen Multis ein Dorn im Auge. Die Bush-Regierung versucht deshalb, ihn abzuschaffen oder einzuschränken. Leider hat sich auch die Schweizer Regierung diesen Bemühungen angeschlossen und in einem Brief an das Gericht in New York die Abweisung der Klage mit dem Hinweis auf die Souveränität Südafrikas befürwortet.

Doch im Sommer 2004 fällte das US-Bundesgericht einen höchst bedeutsamen Entscheidung in Bezug auf den ATCA. Es ging um den Fall Sosa versus Alvarez, einen Drogenfahnder, der von Geheimdiensten nach Mexiko verschleppt worden war. Das Bundesgericht bestätigte grundsätzlich die Anwendbarkeit des ATCA. In einer Fussnote wies es allerdings darauf hin, dass die Souveränität von demokratischen Staaten, die Menschenrechtsverletzungen auf anderen Wegen wiedergutmachen wollen, zu respektieren sei. Das war eine direkte Reaktion auf die Intervention der südafrikanischen Regierung.

Im September 2004 organisierte die internationale Solidaritätsbewegung einen neuen *amicus curiae*, also einen Brief zuhanden des Gerichts, in dem die Argumente der südafrikanischen Regierung entkräftet werden sollten. Dennoch wurde die Zulassung der Klage Ende November 2004 in erster Instanz abgelehnt. Richter Sprizzo meinte, der Entscheid des Bundesgerichts sei so eng gefasst gewesen, dass er nicht auf den vorliegenden Fall angewandt werden könne; insbesondere sei die Verfolgung von «Hilfe und Unterstützung» eines Regimes, bzw. die «sekundäre Verantwortung» daraus nicht ableitbar. Dagegen ist nun wiederum Berufung eingereicht worden, die noch hängig ist. Die Chancen sind ungewiss.

Immerhin gibt es in der Zwischenzeit Erfolge. Eine ähnliche Entschädigungsklage ist im Namen burmesischer DorfbewohnerInnen eingereicht worden, die von der burmesischen Militärjunta umgesiedelt und verfolgt worden waren, um dem Ölkonzern Unocal die Ausbeutung von Ölfunden zu ermöglichen. Nachdem das zuständige US-Gericht signalisiert hatte, dass die Klage zugelassen würde, willigte Unocal in einen aussergerichtlichen Vergleich ein.

Umgekehrt hat die südafrikanische Regierung jüngst ihre ablehnende Haltung zur Klage nochmals bekräftigt, wogegen in Südafrika heftig demonstriert worden ist.



Immer wieder werden Vorbehalte gegen die Klagen vorgebracht, mit dem ziemlich scheinheiligen Argument, Geld könne die Wunden der Apartheid nicht heilen, sondern verhindere nur die Versöhnung. Diese Meinung wird beispielsweise in einer Studie des Instituts für Sozialethik des Kirchenbunds vertreten.

Solch ein Einwand können mit einer Geschichte illustriert und zugleich widerlegt werden. Erzählt hat sie der südafrikanische Pfarrer Father Mxolisi Mpambani anlässlich eines Workshops der Südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission:

«Tom lebte gegenüber von John. Eines Tages stahl Tom Johns Fahrrad, und jeden Tag sah John, wie Tom auf seinem Fahrrad zur Schule pedalte. Ein Jahr später ging Tom auf John zu. Er streckte John seine Hand entgegen und sagte: „Komm, wir wollen uns versöhnen und die Vergangenheit hinter uns lassen.“ John sah auf Toms Hand. „Und was ist mit dem Fahrrad?“ – „Nein“, sagte Tom, „ich spreche nicht vom Fahrrad. Ich spreche von Versöhnung.“»

Das gleiche Argument illustriert die folgende Karikatur:



Die Juristin Yasmin Sooka hat die Aufgabe der Entschädigungen wie folgt charakterisiert: «In diesem Zusammenhang müssen wir Entschädigungen als Mittel zur sozialen Gerechtigkeit sehen. Opfer in Südafrika haben nie erwartet, dass ihnen der Staat grosse Geldsummen auszahlt. Sie haben die Notlage der neuen Regierung verstanden. Doch langsam, mit der Zeit, ist dieses Verständnis durch die Korruption und die Gleichgültigkeit der Besitzenden unterhöhlt worden. Geld kann die Toten nicht wieder lebendig machen. Aber es kann das Leben der Opfer erleichtern.»

Und sie folgert grundsätzlich: «Es ist ein universaler Grundsatz der internationalen Rechtsprechung geworden, dass Nationen das Recht einfacher Bürgerinnen und Bürger anerkennen, Menschenrechtsverletzungen einzuklagen.»

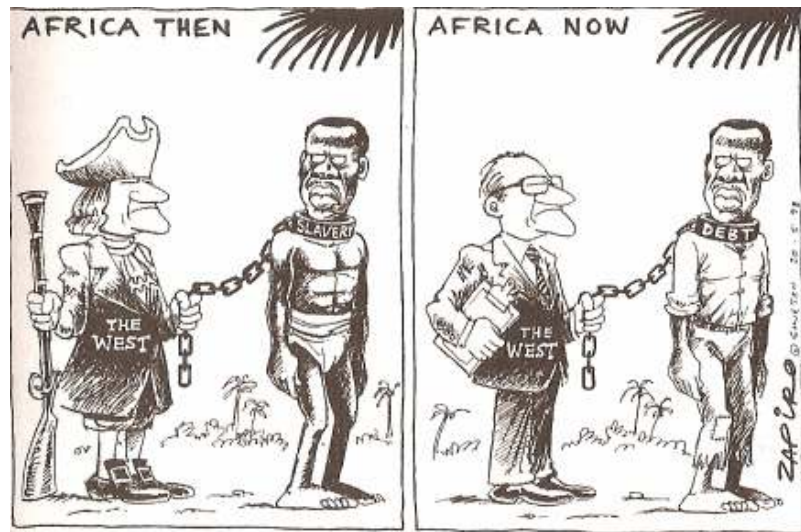
Allerdings wirft der Bezug auf den Menschenrechtsdiskurs für NGO's und die Zivilgesellschaft generell neue Probleme auf. Menschenrechte sind sowohl Ziel wie Mittel. Damit wird einerseits der Schwerpunkt von einer moralisch-karitativen (oder ökonomischen) hin zu einer rechtlichen Argumentation verschoben. Dies verlangt spezifische juristische Kenntnisse, die zu einer Technokratisierung und Abkoppelung von politischen Bewegungen führen können. Der Menschenrechtsdiskurs muss deshalb immer auch als politischer verstanden werden, wobei insbesondere der Bezug zu über die eigentlichen Menschenrechte hinausgehende Sozialrechte im Auge behalten werden sollte.

7. Illegitime Schulden

Die Entschädigungsfrage steht gegenwärtig bezüglich Südafrika im Vordergrund. Dabei sollte man allerdings die andere Frage nicht übersehen, die Entschuldung der Apartheidschulden.

Unter der Apartheid verschuldete sich Südafrika offiziell mit 21,7 Mrd. US-Dollar, wobei die realen Schulden vermutlich 25 Mrd. ausmachten. Die Schweiz war nach Deutschland der zweitgrösste Financier des Regimes. 1994 gab es eine Debatte, ob sich die neue Regierung als

Nachfolgeregierung des alten Apartheid-Regimes verstehen und damit auch dessen Schuldendienst übernehmen solle. Unter finanziell-politischem Druck beschloss die Regierung Mandela leider, die Schulden nicht als illegitim zu betrachten, sondern sie zu bezahlen. In



den ersten Jahren der demokratischen Regierung wuchs die Schuld noch an, leistete Südafrika einen unvorstellbar hohen Schuldendienst für Gelder, die einst zur Unterdrückung der eigenen Bevölkerung eingesetzt worden waren. Allein von 1994 bis 2000 wurden 26,2 Mrd. für Zinsen und Schuldentrückzahlung aufgewendet.

Die südafrikanischen Schulden sind also ein schlagendes Beispiel für das, was gegenwärtig unter dem Konzept der odious debts diskutiert wird. Odious debts heisst wörtlich verabscheuenswerte Schulden; ich werde dafür den Begriff illegitime Schulden verwenden. Erstmals gebraucht wurde der Begriff von A. N. Sack, einem russischen Völkerrechtler, der sich in den 1920er Jahren mit den Schulden von Nachfolgestaaten diktatorischer Regimes



beschäftigte. Laut Sack sind solche Staaten nicht verpflichtet, odious debts, illegitime Schulden zu bezahlen. Diese definierte er mit drei Kriterien: Erstens ist die Schuld auf nicht demokratischem Weg eingegangen worden. Zweitens ist sie für undemokratische Zwecke gebraucht worden, insbesondere zur Aufrechterhaltung der undemokratischen Herrschaft. Und drittens, die Kreditgeber, die Gläubiger haben um die undemokratischen Verhältnisse gewusst. Das Konzept ist lange vergessen gegangen, aber Anfang der 1990er Jahre angesichts der verschärften Schul-

denkrise wieder hervorgeholt worden. Die Verschuldungskampagne, Jubilee 2000, die auf ein judäo-christliches Konzept der periodisch wiederkehrenden Schuldenstreichung zurückgriff, argumentierte vor allem moralisch und ökonomisch. Jetzt wird versucht, sich das juristische Konzept zunutze zu machen. Die südafrikanischen Schulden sind ein klassisches Beispiel für illegitime Schulden. Undemokratisch eingegangen, undemokratisch eingesetzt, und jedermann wusste um den undemokratischen Status der Kredite. So fordert die Bewegung *Jubilee South* die nachträgliche Streichung der Schulden.

Wir haben dazu soeben eine Broschüre veröffentlicht. Darin wird die Doktrin erläutert und weiterentwickelt, werden konkrete Beispiele diskutiert. Darlehen an Diktatoren und korrupte Regimes in Drittweltländern, Grosskrediten für Entwicklungsruinen und Zinsen für dubiose Umschuldungen: Alles so genannte odious debts, illegitime Schulden. Ja, selbst der Chelsea FC, gegenwärtig vielleicht der beste Fussballclub der Welt, sicherlich aber der teuerste, gehört womöglich dem russischen Volk. Besitzer Roman Abramowitsch hat mit ein paar Hundert Millionen ein Starensemble zusammengekauft. Erworben hat er sein Vermögen während der Privatisierungswelle in Russland, als mit westlicher Beratung riesige Sachwerte für ein Butterbrot verscherbelt wurden, während gleichzeitig weite Schichten verarmten und die Staatsschulden anwuchsen. Nach dem Konzept der illegitimen Schulden könnte Russland die entsprechenden Auslandsschulden als illegitim streichen. Dies könnte für viele Drittweltländer einen Ausweg aus der Schuldenfalle bedeuten. Die Argumente für die Streichung illegitimer Schulden zeigen, wie wichtig es ist, dass menschenrechtliche Überlegungen über ökonomische Kriterien gestellt werden.

Besten Dank.

